

Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone

Autor(en): **Bresslau, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **20 (1895)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-31045>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS ÄLTESTE BÜNDNIS

DER SCHWEIZER URKANTONE.

VON

H. BRESSLAU.



Leere Seite
Blank page
Page vide

Wiederholt und mit Recht ist gelegentlich darauf aufmerksam gemacht worden, dass in der glänzenden und erhebenden Feier, welche die Schweiz in den ersten Augusttagen des Jahres 1891 dem Andenken an die vor 600 Jahren erfolgte Stiftung des ersten uns genauer bekannten Bundes der drei Waldstätte bereitete, nicht bloss ein patriotisches, sondern zugleich ein Siegesfest unserer Wissenschaft begangen worden ist. Indem für diese Feier gerade diese Tage bestimmt wurden, indem man die Entstehung der Eidgenossenschaft an das Jahr 1291, statt an das Jahr 1307 knüpfte, erhielt die stille und unablässige Arbeit, mit welcher die neuere historische Kritik von der Sage, auf welche die Schweizer auch in Zukunft stolz zu sein alle Ursache haben, die Geschichte zu sondern gelehrt hatte, durch die obersten Behörden des Bundes gleichsam ihre amtliche Anerkennung und Weihe.

Man weiss, dass es an Stimmen nicht gefehlt hat, welche den diese Anerkennung aussprechenden Beschluss der Eidgenossenschaft getadelt haben. Mit denjenigen freilich, welche gerade das beklagen und missbilligen, was wir eben mit Freude und Genugthuung festgestellt haben, welche die Festesfeier an das sechshundertjährige Jubiläum des Rütlichwures und des Tellsschusses angeknüpft zu sehen wünschten, haben wir uns an dieser Stelle ebensowenig zu befassen, wie die eidgenössischen Behörden Bedenken getragen haben, über ihre Einwendungen zur Tagesordnung überzugehen. Anders aber steht es mit denen, die gegen das Fest von 1891 den Einwand erhoben,

dass der Bund, dem es gelte, in Wirklichkeit nicht die erste und älteste Verbindung der Urkantone gewesen sei. Zwar gegen die Berechtigung der Feier selbst will auch dieser Einwand wenig besagen. Wie immer es um jene erste Verbindung bestellt gewesen sein mag, irgend etwas fest und urkundlich bezeugtes über sie ist uns nicht unmittelbar überliefert: und thöricht wäre gewesen, wer ein volkstümliches Fest einer gelehrten Vermutung, statt einer geschichtlichen Thatsache, die uns nach Zeit, Ursachen und Verlauf wenigstens in ihren Hauptzügen sicher bekannt ist, darzubringen unternommen hätte. Durch diese Erwägung aber ist nur die praktische Anwendung des Einwandes auszuschliessen; seine theoretische Berechtigung ist unanfechtbar, und immer noch sieht sich die historische Forschung vor die Aufgabe gestellt, Zeit und Bedeutung jener «antiqua confederatio», so gut es geht, zu ermitteln, die in der Bundesakte von 1291 erwähnt und erneuert wird.

Zwar, wenn wir der heute in der Schweiz in den Kreisen der namhaftesten Historiker durchaus herrschenden Meinung folgen, ist diese Aufgabe längst gelöst. Kopp war der erste, der die Vermutung ausgesprochen hat¹⁾, dass der wirklich älteste Bund der Waldstätte in die zweite Hälfte der vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts falle, in die Zeit, da auch die Schweiz von dem Kampf zwischen Guelfen und Ghibellinen erfüllt war. Seiner Meinung haben sich die hervorragendsten der späteren Forscher angeschlossen: so, um nur die bedeutenderen der Lebenden zu nennen, der um die mittelalterliche Geschichte seines Vaterlandes so vielseitig verdiente Ger. Meyer von Knonau bereits im Jahre 1873²⁾, so J. Dierauer³⁾, dessen schweizerische Geschichte sich mit Recht allgemeiner Anerkennung er-

¹⁾ Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde (Luzern 1835) S. 3.

²⁾ Die Sage von der Befreiung der Waldstätte (Basel 1873) S. 7.

³⁾ Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft 1, 92.

freut, und Wilhelm Oechsli, dessen ausgezeichnetes Werk über die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft wir eben der Festesfeier von 1891 verdanken¹⁾. Folgen wir ihnen, so ist der erste Bund der Waldstätte geschlossen, als Graf Rudolf der Schweigsame von Habsburg, der in Schwyz und Unterwalden fast landesherrliche Hoheitsrechte ausübte, sich nach dem Lyoner Concil von dem gebannten Kaiser Friedrich II. endgültig abgewandt hatte und auf die Seite des Papstes übertreten war. Damals haben sich die drei Kantone, von denen Uri bereits seit 1231 unmittelbar unter Kaiser und Reich stand und Schwyz 1240 den — freilich zunächst noch gescheiterten — Versuch gemacht hatte, des gleichen Vorzuges teilhaftig zu werden, zum Kampfe gegen Habsburg und Papst zusammengeschworen, indem sie reichstreue Gesinnung klug mit der Vertretung der eigenen Interessen zu verbinden wussten.

Die Frage, ob diese zeitliche Ansetzung des ersten eidgenössischen Bundes die richtige ist, hat nicht bloss chronologische Bedeutung. Ist die herrschende Annahme zutreffend, war also der erste schweizerische Bund gegen Habsburg geschlossen, so bietet sich für einen Teil der Schweizer Nationalsage ein geschichtlicher Anknüpfungspunkt. Das was man so gern aus sagenhafter Überlieferung als den historischen Kern zu retten versucht, liesse sich hier bequem unterbringen. «Es ist wohl denkbar», sagt Oechsli²⁾, «dass die Lenker der drei Länder, bevor man zur zweiten Erhebung gegen Rudolf den Schweigsamen schritt, nächtliche Zusammenkünfte auf abgelegenen Geländen wie dem Rütli abhielten, dass die Unterwaldener aus beiden Thälern ihre Verabredung auf einsamen Alpwiesen, wie der Tränki auf Wisenberg trafen, dass Burgen durch Listen

¹⁾ Die Anfänge der schweiz. Eidgenossenschaft S. 270 ff.

²⁾ S. 273 f. — Viel weiter als Oechsli geht in dem Versuch aus der Sage das geschichtliche Moment auszusondern, A. Bernoulli im Anz. f. schweiz. Gesch. (1891) 6, 164 ff. Ich kann mich mit seinen Ausführungen noch weniger einverstanden erklären.

genommen, habsburgische und kiburgische Amtsleute und Kastellane vertrieben oder gar mit dem Bolzen erschossen wurden». Und diesen Sätzen stellt er in Übereinstimmung mit den andern oben genannten Forschern die allgemeine Ansicht voran: «Überhaupt scheinen die im XV. Jahrhundert in den Ländern umgehenden Sagen von einer Erhebung gegen die Vögte ein Nachhall dieser Kämpfe in den Jahren 1245 bis 1252 zu sein, und es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Sagen uns echte Züge aufbewahrt haben».

Über die Art und den Verlauf der Kämpfe selbst, welche in jenen Jahren in den Landen um den Vierwaldstättersee geführt wurden, mehr als bisher bekannt ist, ermitteln zu wollen, wäre, wenn wir nicht die Sagen zu Hilfe nehmen, vergebliches Bemühen; aber über die andere Frage, ob wirklich damals der erste Bund der Waldstätte, und ob er gegen die Habsburger geschlossen worden ist, scheint mir eine neue und möglichst eindringende Untersuchung nicht aussichtslos zu sein, und wegen der Bedeutung, welche diese Frage, wie eben gezeigt, für die richtige Würdigung der Sage hat, wird sie auch nicht als überflüssig angesehen werden.

* *

Den Bund vom Jahre 1291 haben nach dem Wortlaut der uns erhaltenen Originalurkunde abgeschlossen «homines vallis Uranie universitasque vallis de Switz ac communitas hominum intramontanorum vallis inferioris», d. h. die Männer des Thals von Uri, die Gemeinde des Thals von Schwyz und die Gemeinde der Männer von Nidwalden¹⁾. Hiermit steht in Widerspruch die Legende eines der Siegel, welche an der Original-

¹⁾ Dass nur diese, nicht die Gesamtheit der Männer von Unterwalden, unter den «homines intramontani vallis inferioris» verstanden werden können, hat Oechsli S. 303, N. 2, gegen Kiem und Dierauer mit unzweifelhaftem Recht ausgeführt.

urkunde hängen¹⁾. Neben den Siegeln von Uri und Schwyz finden wir hier ein drittes Siegel mit der Um- und Inschrift: «S. universitatis hominum de Stannes et vallis superioris», d. h. der Leute von Stans (der Hauptgemeinde von Nidwalden) und des Thales Obwalden, also ein Siegel von ganz Unterwalden. Wie dieser Widerspruch entstanden sei, ist schon längst befriedigend aufgeklärt worden²⁾. Während die Worte «S. universitatis hominum de Stannes» allein die ursprüngliche, in der Umschrift des Bildes stehende Legende des Siegels darstellten, sind die letzten drei Worte «et vallis superioris» nachträglich in den Stempel, und zwar in das Siegelfeld selbst, eingraviert worden. Dieser Thatbestand macht die Annahme sehr wahrscheinlich, dass der Bund von 1291 ursprünglich nur von Uri, Schwyz und Nidwalden abgeschlossen ist, dass Obwalden seinen Beitritt erst später vollzogen hat, und dass dieser Beitritt dadurch beurkundet worden ist, dass das ursprünglich nur der Gemeinde Stans-Nidwalden angehörige Siegel durch die Hinzufügung der Worte «et vallis superioris» in ein gemeinsames Siegel für ganz Unterwalden verwandelt worden ist. Wann dieser Beitritt Obwaldens erfolgt ist³⁾, lässt sich nicht genauer bestimmen; für die Zwecke unserer Untersuchung kommt es auf diese Frage nicht an.

Da nun durch den Vertrag von 1291 eine «antiqua confederationis forma» erneuert wurde, so ergibt sich unmittelbar, dass als die Kontrahenten dieses älteren Bündnisses jedenfalls Uri, Schwyz und Nidwalden angesehen werden müssen. Dass

¹⁾ Abgebildet u. a. bei v. Ah, Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen (Einsiedeln 1891) S. 11.

²⁾ Vergl. Oechsli a. a. O. und die dort angeführte ältere Literatur.

³⁾ Oechsli meint, in der Zeit zwischen Abschluss des Bundes und Besiegelung der Urkunde; aber es ist auch denkbar und wohl wahrscheinlicher, dass noch später das etwa ursprünglich an derselben hängende Siegel, welches nur Stans allein verpflichtete, abgenommen und durch das mit dem inzwischen veränderten Stempel hergestellte Siegel von ganz Unterwalden ersetzt worden ist.

auch Obwalden demselben angehörte, ist nach dem eben festgestellten Thatbestande nicht mit gleicher Sicherheit zu behaupten. Denn da zur Zeit als der Wortlaut des Vertrages von 1291 niedergeschrieben wurde, Obwalden demselben noch nicht beigetreten war, sondern diesen Beitritt erst später durch Siegelung vollzog, so braucht auch der durch jenen Vertrag erneuerte alte Bund Obwalden nicht mit umfasst zu haben. Andererseits ist natürlich die Teilnahme Obwaldens an dem alten Bund keineswegs von vornherein ausgeschlossen. Unsere Urkunde von 1291 verbürgt uns nur, dass Uri, Schwyz und Nidwalden Teilnehmer des «alten Bundes» waren, welchen sie im Todesjahre Rudolfs von Habsburg erneuerten; aber sie schliesst an und für sich nicht aus, dass dieser Bund nicht noch eine grössere Zahl von Genossen hatte, die nur der Erneuerung von 1291 nicht oder nicht gleich von Anfang an beitraten.

Soll demnach der «alte Bund» in den Jahren 1245 ff. geschlossen sein, so müssen damals mindestens Uri, Schwyz und Nidwalden sich verbunden haben.

Sicher bezeugt ist uns für jene Zeit die politische Stellung und wohl auch eine politische Verbindung von Schwyz und Sarnen, d. h. Obwalden. Aus der bekannten, auf Antrag des Grafen Rudolf des Schweigsamen von Habsburg erlassenen Urkunde Innocenz' IV. vom 28. Aug. 1247 ¹⁾ wissen wir, dass die Leute von Schwyz und Sarnen damals von dem zur Kirchehaltenden Grafen von Habsburg zum zweiten Male abgefallen waren und sich der Partei des gebannten Kaisers Friedrich II. angeschlossen hatten; der Papst beauftragte den Probst vom Ölenberg gegen sie deswegen, wenn sie nicht binnen angemessener Frist zur Einheit der Kirche und zum Gehorsam gegen den Grafen zurückkehrten, mit harter Kirchenstrafe einzuschreiten.

Von Uri und Nidwalden ist in dieser Urkunde keine Rede. Dass der Urner nicht gedacht wird, kann nun freilich nicht

¹⁾ Zuletzt gedruckt bei Bernoulli, Acta pontif. Helvetica 1, 243.

sonderlich befremden, und auf ihre Parteistellung darf aus diesem Schweigen unserer Quelle nicht geschlossen werden ¹⁾. Denn der Papst erliess sein Strafmandat offenbar auf Anhalten Rudolfs des Schweigsamen; dieser aber hatte, seit im Jahre 1231 Uri ans Reich abgetreten war, dort keine unmittelbaren Interessen mehr zu vertreten und keinen Abfall mehr zu rächen; Uri mit Schwyz und Obwalden auf eine Stufe zu stellen, gieng nicht wohl an. Sehr auffällig dagegen wäre, dass Nidwaldens keine Erwähnung gethan wird, wenn die Leute dieses Thales wirklich gemeinsame Sache mit Schwyz und Sarnen gemacht hätten. Denn hier besaßen die Habsburger von der Laufenburgischen Linie ausgedehntes Eigengut in den Kirchspielen Stans und Buochs und ein festes Haus in Stans; in Alpnach, Stans und Buochs sassen die Herren von Winkelried, die ihre Ministerialen waren ²⁾. Weiter war Graf Rudolf der Schweigsame in den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts alleiniger Inhaber der gräflichen Rechte im Zürichgau, zu dem auch Nidwalden gehörte ³⁾. Endlich besaßen die Habsburger die Vogtei über die in Nidwalden reich begüterten Stifter Murbach-Luzern und Muri ⁴⁾. So ist es schlechterdings nicht zu begreifen, warum Graf Rudolf in seiner Klage von 1247 die Nidwaldner Rebellen gegen seine gräflich-landesherrliche Autorität nicht gleichfalls dem Papst denunciirt haben sollte, wenn anders diese wirklich Rebellen gegen ihn waren und sich, wie die Leute von Sarnen, mit den ghibellinischen Schwyzern verbündet hatten.

¹⁾ Vergl. Oechsli S. 272.

²⁾ Oechsli S. 99. Man beachte dabei, dass ein Winkelried zu den Ausstellern des unten, S. 10, zu erwähnenden Briefes gehört, der als ein Zeugnis für die Parteinahme der Nidwaldener gegen Habsburg angesehen wird.

³⁾ Oechsli S. 117 ff.

⁴⁾ Oechsli S. 141—148. Ob die Vogtei über Murbach-Luzern der ältern oder jüngern Linie gehörte, ergibt sich aus dem von Oechsli beigebrachten Material nicht unmittelbar. Die Vogtei über Muri hatte die ältere Linie; doch standen 1238 auch Rudolf dem Schweigsamen Gerechtsame über Hintersassen von Muri zu.

Doch das argumentum ex silentio, immer nur ein halber Beweis, wird in diesem Fall vollends kraftlos erscheinen, wenn wirklich diejenigen Forscher Recht haben, welche Nidwaldens Teilnahme am Bund der kaisertreuen Schweizer durch ein ausdrückliches Zeugnis belegen wollen.

J. E. Kopp zuerst¹⁾ hat dies Zeugnis angeführt. Es ist ein Brief²⁾, den der Leutpriester von Stans, dann mehrere Ritter, darunter ein Herr von Winkelried und zwei von Buochs, und andere Leute des Thales Nidwalden an den Rat von Zürich richten, um gegen die Ansprüche, welche Ritter Arnold von Maschwanden wider das Kloster Engelberg erhoben hat, Zeugnis abzulegen. Der Brief ist undatiert und sein Inhalt hat nichts mit Politik zu thun. Aber im Eingang wünschen die Absender der Stadt Zürich Sieg über ihre Feinde, und am Schluss erklären sie, dass sie, weil sie als Laien kein eigenes Siegel besäßen, sich des Siegels ihrer «coniurati» in Luzern bedienten³⁾. «Die gemeinsamen Feinde aber», sagt Oechsli⁴⁾, «gegen welche die Nidwaldner mit den Luzernern verbündet waren, und gegen die auch Zürich zu kämpfen hat, können keine andern sein, als die Päpstlichen. Es steht also ausser Zweifel, dass die beiden Thäler Unterwaldens an der Erhebung der Schweizer gegen den gemeinsamen Grafen, den päpstlich gesinnten Habsburger, teilgenommen haben».

Die erste Voraussetzung dieser Folgerung ist die, dass der undatierte Brief wirklich in die Jahre 1244 bis 1252

¹⁾ Urkunden S. 2.

²⁾ Zuletzt gedruckt nach dem Or. im Stiftsarchiv zu Engelberg von Escher und Schweizer, U.-B. der Stadt und Landschaft Zürich 2, 266 n. 798.

³⁾ Gemeint ist ohne Zweifel das Siegel der Stadt Luzern (S. civium Lucernensium): vergl. Siegelabbildungen zum Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, II. Heft, S. 32 n. 73.

⁴⁾ S. 265 f.

gehört, in welche Kopp ihn gesetzt hat. Kopp begründet diese Ansetzung damit, dass beinahe alle in dem Brief genannten Personen «vor oder nach dem angenommenen Datum» urkundlich nachweisbar seien. Der Ausdruck — («vor oder nach») — ist offenbar absichtlich gewählt; es ist nämlich bemerkenswert, dass zufällig nicht eine einzige der in der Urkunde genannten Personen in den Jahren 1244—1251 und nur eine im Jahre 1252 nachweisbar ist.

Der Brief nennt 13 Personen: 1. W. plebanus in Stannis; 2. W. de Vuglislo (miles); 3. R. de Winchilreit (miles); 4. und 5. W. de Buochs et filius eius W. milites; 6. W. de A.; 7 und 8. Stanglini Öl. et W.; 9. und 10. Nidirwile minister et H. frater eius; 11. B. de Wolvinschiezin; 12. A. miles de Maswandon; 13. P. miles de Waltirsperc beate memorie vitricus eius.

Über dieselben lassen sich folgende Nachweisungen geben:

1. Walther Leutpriester von Stans kommt vor von 1229 bis 1243 (Geschichtsfreund 8, 254; 3, 226; [v. Liebenau] Engelberg S. 143 n. 61; Geschichtsfreund 9, 203). Nach dem 24. Aug. 1243 wird er nicht mehr erwähnt; sein Todesjahr ist nicht zu ermitteln.

2. Wernher Ritter von Wugelislo ist nur am 24. Aug. 1243 nachweisbar (Geschichtsfreund 9, 203).

3. R. Ritter von Winkelried begegnet anderweit nicht.

4. und 5. Wernher Ritter von Buochs kommt vor 1210, 1213, 1229, vor 1241, 1252 (Geschichtsfreund 9, 200, 202, 8, 252, 255; U.-B. Zürich 2, 47; Herrgott 2, 262, 300). An den Stellen von 1213 und vor 1241 wird neben Wernher ein Heinrich von Buochs erwähnt, den wir als den Bruder des älteren der beiden in unserem Briefe genannten Wernher (des Vaters) betrachten dürfen; Wernher wird also an diesen Stellen der ältere des Namens sein. Ob 1252 der Vater oder der Sohn zu verstehen ist, ergibt sich nicht sicher; dass der Sohn 1279 tot war, kann aus der Urkunde Geschichtsfreund 1, 60 gefolgert werden. Sonach ist kein bestimmtes Zeugnis dafür vorhanden, dass der Vater nach 1241 noch gelebt hat.

6. Ein Walther von Aa wird 1219, 1257 und 1275 erwähnt (Font. rer. Bernens. 2, 14; Kopp, Eidgen. Bünde 2, 1, 228; Geschichtsfreund 7, 164). Schwerlich ist an allen drei Stellen derselbe gemeint; vielmehr wird mit Oechsli S. 167 ein Walther I und Walther II. zu unterscheiden sein. Letzterer heisst 1257 «Herr» und 1275 «Ritter». Da der in unserem Brief begegnende Walther nicht Ritter ist, so wird bei ihm an Walther I. zu denken sein¹⁾, dessen Ritterstand nicht nachweisbar ist.

7. und 8. Ulrich und Walther Stangli kommen 1257 vor (Kopp, Urk. 1, 8; Geschichtsfreund 14, 242; Kopp, Eidgen. Bünde 2, 1, 228). Sie waren Brüder, Walther hatte 1257 einen in unserem Brief nicht genannten Sohn gleichen Namens.

9. und 10. Der namenlose Ammann von Niederwil ist nicht zu verfolgen. Ein Heinrich von Niederwil kommt 1279 und 1281 vor (Geschichtsfreund 1, 306; Kopp, Eidgen. Bünde 2, 1, 200). Ob er mit dem in unserem Brief genannten H. Bruder des Ammanns identisch ist, muss ganz dahin gestellt bleiben.

11. B. von Wolfenschiessen kann sowohl Bertold, der 1261, als sein Bruder Burkhard, der 1256 in Luzern begegnet, sein, vergl. Oechsli S. 96.

12. Ein miles A. de Massvandon ist 1225 Zeuge in Zürich (U.-B. Zürich 1, 313). Demnächst kommt Ritter Arnold von Maschwanden kurz vor April 1254 und wieder 1257 und 1262 vor (U.-B. Zürich 2, 349; Kopp, Eidgen. Bünde 2, 1, 148 N. 5).

13. Ritter Peter von Waltersberg, der in unserem Brief als verstorben erwähnt wird, schwerlich aber schon sehr lange tot war, wird 1229 zuletzt erwähnt (Geschichtsfreund 8, 255).

Fassen wir diese Daten zusammen, so ergibt sich sofort, dass für die Ansetzung unseres Briefes zu 1244—1252 (so

¹⁾ Wenn Oechsli a. a. O. in ihm Walther II. erblickt, der damals noch Edelknecht gewesen und erst später Ritter geworden sei, so geht er dabei von der Voraussetzung aus, dass unser Brief um 1250 geschrieben sei, was vielmehr erst zu beweisen ist.

Kopp und Oechsl) kein irgend zwingender Grund vorliegt. Was uns über die in ihm genannten Persönlichkeiten bekannt ist, würde zumeist gerade so gut und zu einem Teile sogar besser zu einer früheren Datierung, etwa um 1240, passen. Die erste Voraussetzung der Annahme, dass unser Brief ein Zeugnis für die Verbindung Nidwaldens mit der kaiserlichen Partei in den Jahren 1246 ff. ablege, fehlt somit; der Nachweis, dass er in dieser Zeit entstanden sein müsse, ist nicht erbracht und nicht zu erbringen.

Wie steht es nun aber mit den aus Inhalt und Ausdrucksweise des Briefes geschöpften Gründen?

Er beginnt mit der *Salutatio*: «*Turegi civitatis egregie consultis*¹⁾ *W. Plebanus in Stannis et eiusdem vallis alii quamplures salutem et super inimicis victoriam triumphalem*». Sehr mit Unrecht hat man diesem Satz eine politische Bedeutung beigelegt und aus ihm geschlossen, dass die Nidwaldener mit Zürich gemeinsame Feinde gehabt haben müssen. Man hat nicht beachtet, dass es sich hier lediglich um eine ganz gewöhnliche Formel des Briefstiles handelt, die der Schreiber angewandt hat, wie man solche Formeln anzuwenden pflegt, d. h. ohne sich über die Tragweite der einzelnen Worte sonderlich den Kopf zu zerbrechen. Wahrscheinlich hat er diese Formel aus irgend einem Briefsteller, einer *ars dictandi*, entlehnt, wie es deren zu jener Zeit schon so viele gab. In diesen wurde bekanntlich die Lehre von der *Salutatio* besonders ausführlich behandelt. Konrad von Mure, der im 13. Jahrh. Lehrer in Zürich war, hat ihr in seiner *Summa de arte prosandi* umständliche Ausführungen gewidmet, und nicht weniger als fünfmal findet sich bei ihm²⁾ eine Grussformel, die der unsrigen entspricht. Wenn eine «*universitas*» an eine andere «*universitas*» schreibt (das ist genau der Fall unseres Briefes),

¹⁾ So im Original.

²⁾ Quellen und Erörterungen zur bair. und deutschen Gesch. 9, 450 ff.

so entbietet sie nach Konrad unter anderem «in bellis victoriam consequi gloriosam» oder «de hostibus feliciter triumphare». Schreibt man an «rectores», so wünscht man u. a. «de hostibus laudabiliter triumphare». Magnaten grüssen den Kaiser mit dem Wunsch «de hostibus imperii et ecclesie feliciter triumphare» oder bloss «de hostibus feliciter triumphare». Gerade diese Formel ist bei Konrad von Mure ganz besonders bevorzugt worden.

Konrads Summa ist erst 1275 in Zürich verfasst und der Schreiber unseres Briefes kann sie also nicht benutzt haben¹⁾. Aber aus irgend einer ähnlichen Sammlung oder aus dem Unterricht irgend eines Lehrers hat er seine Weisheit geschöpft; und nicht im entferntesten wird er bei der Anwendung jener Grussformel daran gedacht haben, dass man aus ihr jemals auf ein Kriegsbündnis zwischen Nidwalden und Zürich werde schliessen können. Für die Annahme eines solchen ist also unser Brief nicht zu verwerten. Aber dass die Nidwaldener Eidgenossen der Luzerner waren, steht in ihm allerdings; und es kommt also darauf an, die politische Stellung Luzerns in den kritischen Jahren um 1250 zu ermitteln.

Diese nun hat man, wie mir scheint, bisher völlig verkannt. Die herrschende Meinung sieht es als sicher an, dass auch Luzern damals — und zwar schon seit 1247 — der kaiserlichen Partei angehörte und die Anhänger der Kirche bekämpfte. Sie stützt sich dabei auf die oben angezogene Urkunde vom 28. Aug. 1247, in welcher der Propst vom Oelenberg von Innocenz IV. auf den Antrag Rudolfs von Habsburg den Auftrag erhält, gegen Schwyz und Sarnen mit Kirchenstrafen einzuschreiten. Am Schluss derselben Urkunde wird auch der Leute von Luzern (*homines ville Lucernensis*) gedacht. Der Probst erhält den Befehl, die Exkommunikation

¹⁾ Wohl aber wäre es denkbar, dass er noch den Unterricht Konrads genossen hätte, der bereits 1237 als Scholasticus in Zürich nachweisbar ist.

gegen sie zu verkünden und Luzern mit dem Interdikt zu belegen, «wenn es für ihn feststehe, dass sie mit den Schwyzern und Sarnern verkehren und Friedrich I. anhangen»¹⁾. Auf den ersten Blick scheint die aus diesem Befehl gezogene Schlussfolgerung durchaus richtig zu sein. Auch die Ausführung des gegen Schwyz und Sarnen gerichteten Teiles der päpstlichen Anordnung wird davon abhängig gemacht, dass die Denunciation des Grafen von Habsburg auf Wahrheit beruhe, und dies durch die Klausel: «wenn dem so ist» (*si res ita se habet*) ausgedrückt. Aber es fällt sofort auf, dass erstens bei den Luzernern nicht wie bei den Leuten von Schwyz und Sarnen von einer bestimmten Anklage seitens des Habsburgers wegen bestimmter, schon vorgefallener Handlungen die Rede ist, und dass zweitens der Conditionalsatz, der dem Befehl des Papstes hinzugefügt wird, in Bezug auf Luzern so viel umständlicher gefasst ist, als in Bezug auf die Waldstätte. Die Möglichkeit wenigstens wird zu erwägen sein, dass über die Parteistellung Luzerns im Sommer 1247 noch keine bestimmte Gewissheit in Lyon vorhanden war, dass man hier zwar Befürchtungen hegte, auch diese Stadt könne sich den Kaiserlichen anschliessen, wie sie ja lange mit den Habsburgern in Streit gelegen und ihre Differenzen mit denselben erst am 8. Juli 1244 durch einen zehnjährigen Frieden ausgeglichen hatte²⁾, dass aber diese Befürchtungen, die sich auf das Vorhandensein einer kaiserlichen und antihabsburgischen Partei in Luzern stützen mochten, bisher noch nicht zur Wahrheit geworden waren. Der Versuch wird also gemacht werden müssen, uns anderweit über Luzerns Politik in der Zeit von 1244 bis 1252 zu unterrichten.

An Zeugnissen, die darüber Aufschluss geben, fehlt es nun glücklicherweise nicht. Dass der Abt von Murbach, von dem die Kirche von Luzern abhing und welcher der Grundherr

1) *Acta pontif. Helvetica* 1, 244: *si tibi eos illis communicare ac favere prefato F(riderico) constiterit in premissis.*

2) *Geschichtsfreund* 1, 175.

der Stadt war, in dieser Zeit der Sache des Papstes treu blieb ¹⁾, würde an sich nichts für die Haltung der Bürgerschaft beweisen, im Gegenteil zu der Vermutung führen können, dass diese, um der Herrschaft des Abtes ledig zu werden, die entgegengesetzte Partei ergriffen hätten. Allein diese Vermutung würde irre gehen. Eine Urkunde vom 29. Juni 1249 lehrt uns, dass damals der Abt von Murbach, dann Heinrich von Neuenburg, Probst zu Münster in Grandval und zu Solothurn, Erzdiakon zu Basel, endlich Graf Rudolf der Schweigsame von Habsburg sich in Luzern befanden, wo der Abt die Anerkennung seiner Lehns-
hoheit über Güter in und um Luzern seitens zweier Herren von Eschenbach entgegennahm ²⁾. Dass die eifrigsten Verfechter der päpstlichen Sache eine Zusammenkunft in Luzern hätten abhalten können, wenn die Stadt damals in Bann und Interdikt und im Kriege gegen die päpstliche Partei gewesen wäre, wird niemand glauben; diese eine Urkunde schliesst für das Jahr 1249 jede Möglichkeit solcher Annahme aus. Wohl aber wissen wir, dass Luzern im Kriege war mit den Kaiserlichen. Zu deren namhaftesten Stützen im Westen der Schweiz gehörte die aufstrebende Stadt Bern, die «mit trotzigem Nacken gegen Gott und seine Kirche deren Verfolger beistand» ³⁾; nachdem sie soweit gegangen war, dem Kardinal-

¹⁾ Vergl. die Urkk. vom 7. März 1249 (Geschichtsfreund 1, 31) und 12. Sept. 1250 (Acta pontif. Helvetica 1, 326). Wie eine Mauer stelle er sich den Feinden der Kirche entgegen, bezeugt ihm der Papst in der ersten Urkunde; und in ihr wie in der zweiten entschädigt er den Abt wegen der grossen Ausgaben, in die sich derselbe «propter negotium ecclesie» gestürzt habe.

²⁾ Geschichtsfreund 1, 179. Aussteller sind der Probst und der Graf (R. comes de Habespurc senior). Datum Lucerne a. d. 1249, in festo apostolorum Petri et Pauli. Regest: Argovia 10, 137, wo aber die Urkunde irrig zum 29. Juli angesetzt, und deshalb die Angabe des Nekrologs von Wettingen, Graf Rudolf sei am 6. Juli gestorben, grundlos angefochten wird.

³⁾ Urk. Innocenz' IV. vom 12. Febr. 1248, Acta pontif. Helvet. 1, 267.

legaten Octavian von S. Maria in Via Lata, der mit bewaffneter Macht den Getreuen der Kirche zu Hilfe eilte, den Weg zu verlegen, gab der Papst im Februar 1248 dem Bischof von Lausanne Befehl, in Verbindung mit den Kiburger Grafen die Stadt zu bekämpfen und gegen alle, welche mit ihren Bürgern verkehrten, Bann und Interdikt zu verhängen. Und dieser Haltung ist Bern bis zum Tod Konrads IV. treu geblieben; noch im November 1253 urkundet sein Rat auf Befehl «unseres Herrn des erlauchten Königs Konrad»; erst nach Konrads Hinscheiden ist es zu Wilhelm von Holland übergetreten, der ihm im November 1254 seine Rechte bestätigte¹⁾. Mit eben diesem Bern aber und seinen «Eidgenossen von Burgund» war Luzern bis 1251 im Krieg; erst am 15. Mai 1251 kam es zur Sühne zwischen Bern und Luzern «umb den chrieg, der enzwischen uns und in was»²⁾, und aller Schaden, der beidenthalb geschehen war, wurde «abgelassen». Und mehr noch; auch ein Krieg zwischen Luzern und Zürich, das innerhalb der kaiserlichen Partei in der mittleren Schweiz ungefähr dieselbe Rolle spielte wie Bern im Westen, ist uns bezeugt; noch nach mehreren Jahren waren die daraus entsprossenen Schadensansprüche nicht völlig beglichen; erst am 12. Februar 1255³⁾ befreite Alexander IV., nachdem Zürich längst zum Gehorsam gegen die Kirche zurückgekehrt war, dasselbe von allen Forderungen, welche das Kloster von Luzern wegen des Schadens erhoben hatte, der ihm zugefügt war, als die Züricher «mit anderen Anhängern weiland Kaiser Friedrichs»⁴⁾ die Stadt Luzern belagerten⁵⁾.

¹⁾ Fontt. rer. Bernens. 2, 362, 385.

²⁾ Fontt. rer. Bernens. 2, 339. Der Friede wird zunächst auf fünf Jahre geschlossen.

³⁾ Acta pontif. Helvetica 1, 391. Züricher Urkundenbuch 3, 2.

⁴⁾ «Cum aliis adherentibus quondam Fr(iderico) se tunc pro imperatore gerenti». Dass diese «adherentes» die Waldstätte gewesen seien, wie im Züricher U.-B. 2, 267, N. 3 ohne weiteres angenommen wird, ist weder bezeugt, noch an sich selbstverständlich. Man könnte z. B. an Bern denken.

⁵⁾ P. Schweizer sucht in seinem inhaltreichen und belehrenden Auf-

Nach diesen Zeugnissen ist Luzerns politische Haltung in den Verwickelungen der zweiten Hälfte der vierziger Jahre mit ausreichender Sicherheit zu bestimmen; die Befürchtungen, von denen man am päpstlichen Hof bei Erlass der Verfügung von 1247 an den Oelenberger Propst ausging, sind nicht in Erfüllung gegangen; vielmehr ist Luzern der päpstlichen Sache mindestens bis 1251 treu geblieben und hat mit den Kaiserlichen im Kampf gelegen.

satz über Zürichs Bündnis mit Uri und Schwyz von 1291 (Turicensia, Zürich 1891, S. 44) die Nachrichten der Urk. von 1255 mit der herrschenden Ansicht dadurch auszugleichen, dass er vermutet, die Belagerung Luzerns durch die Züricher, die im Züricher Urkundenbuch 3, 3, N. 1 in die erste Hälfte des Jahres 1247 gesetzt wird, sei so erfolgreich gewesen, dass die Bürgerschaft zur kaiserlichen Partei übergetreten sei und die Herrschaft des päpstlich gesinnten Abtes abgeworfen habe. Indessen entbehrt diese Vermutung jedes direkten Anhalts in den Quellen und ist angesichts dessen, was wir eben über den Aufenthalt des Abtes in der Stadt 1249 und ihr Verhältnis zu Bern bis zum Frieden von 1251 festgestellt haben, im höchsten Mass unwahrscheinlich. Luzern müsste dann in den Jahren 1247—1249 zweimal die Partei gewechselt haben! Und wie hätte wohl die Urkunde vom August 1247 sich über Luzern so ausdrücken können, wie das in ihr geschieht, wenn die Dinge so verlaufen wären, wie Schweizer annimmt! Dass die am 10. Juli 1247 erwähnte Beunruhigung des Klosters Kappel durch die Anhänger Friedrichs II. (Züricher Urkundenbuch 2, 170) mit dem Angriff Zürichs auf Luzern zusammenhänge, ist unter diesen Umständen gleichfalls eine für mich nicht wahrscheinliche Vermutung der Herausgeber des Züricher Urkundenbuches. Den Kappeler Mönchen wird ja eben in derselben Urkunde gestattet, unmittelbar in der Nähe der Züricher Stadtmauern ihren Gottesdienst zu halten: von Zürich ist also ihre Beunruhigung gewiss nicht ausgegangen. Über die Zeit des Zuges der Züricher nach Luzern lässt sich nur sagen, dass derselbe wahrscheinlich vor Ende 1250 fällt; denn damals begann, wie im Züricher Urkundenbuch wahrscheinlich gemacht ist, in Zürich die Wendung, welche zur Versöhnung mit der Kirche führte. Dass überhaupt die Belagerung Luzerns zur Einnahme der Stadt geführt habe, ist unbezeugt und, in Anbetracht aller Verhältnisse, nicht wahrscheinlich.

Kehren wir nach dieser Digression zu dem Brief der Nidwaldener zurück, der uns den Anlass dazu gab. Nach dem Ergebnis, das wir eben gewonnen haben, würde die in ihm bezeugte Eidgenossenschaft zwischen Luzern und Nidwalden, wenn der Brief wirklich mit der herrschenden Ansicht in die Jahre 1244—1252 zu setzen wäre, zu dem Schluss führen, dass damals, wie Luzern, so auch Nidwalden zu den Anhängern der kirchlichen Partei gehört habe, von einem Bündnis zwischen ihm und Schwyz-Sarnen also nicht die Rede sein könne. Da wir indes vorher die Ansetzung des Briefes zu jenen Jahren als unverbürgt nachgewiesen haben und nun hinzufügen können, dass sie auch unwahrscheinlich ist -- denn unser Brief ist wahrscheinlich doch in einer Zeit entstanden, in der zwischen Luzern und Zürich gute Beziehungen bestanden —, so werden wir jenen Schluss ablehnen müssen. Und so würde unsere ganze Untersuchung über die politische Parteistellung Nidwaldens in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre nur zu dem Ergebnis gelangen, dass darüber nichts mit Sicherheit festzustellen ist, wenn wir nicht noch ein anderes fest datierbares Zeugnis für die Verbindung zwischen ihm und Luzern besässen. Dies Zeugnis ist der sogen. «geschworene Brief» Luzerns vom 4. Mai 1252 ¹⁾. In ihm ist sehr bestimmt von einer Verbindung Luzerns mit den «intramontani» die Rede, welche schon seit längerer Zeit bestanden haben muss; während den Bürgern streng verboten wird, irgend wohin zu fahren, wo ein Krieg stattfindet, wird zu Gunsten der «intramontani»

¹⁾ Geschichtsfreund 1, 180. — Die politische Stellung der Vögte von Rothenburg, die diesen geschworenen Brief mit der Stadt vereinbart haben, in den Jahren 1247—1252 zu bestimmen, bin ich leider ausser Stande, und ich weiss nicht, worauf sich v. Liebenau, Geschichtsfreund 46, 285, stützt, wenn er sie als Anhänger der päpstlichen Partei bezeichnet. Dass sie 1244 mit Rudolf dem Schweigsamen von Habsburg verbündet sind, beweist natürlich in dieser Hinsicht nichts: der Konflikt, in dem es Stellung zu nehmen galt, ist ja erst nach 1245 ausgebrochen.

eine Ausnahme gemacht. Erhebt sich bei ihnen ein Krieg, so soll es den Luzernern gestattet sein, dahin zu fahren und an einer Befriedung zu arbeiten, sowie ihren Freunden daselbst mit Waffen und mit Rat zu helfen; nur persönliche Teilnahme am Kampf wird ihnen auch hier untersagt. Nun ist zwar «intramontani», deutsch «Waldleute», damals die gemeinsame Bezeichnung für die Bewohner beider Thäler von Unterwalden; da wir aber von einer Verbindung Luzerns mit Obwalden aus jener Zeit anderweit gar keine Kunde haben, die Eidgenossenschaft mit Nidwalden dagegen durch den Brief der Nidwaldener an Zürich bezeugt ist, so sind auch in der Urkunde von 1252 unter den «Waldleuten», welche als Freunde Luzerns bezeichnet werden, zunächst die Nidwaldener zu verstehen. Und somit muss, wenn überhaupt über die Stellung Nidwaldens zu den Kämpfen der Jahre 1245—1252 eine Vermutung geäußert werden soll, diese dahin gehen, dass, im Gegensatz zu Sarnen und in Übereinstimmung mit Luzern, Nidwalden damals der kaiserlichen Partei sich nicht angeschlossen habe, womit seine oben hervorgehobene Nichterwähnung in dem Erlass Innocenz' IV. von 1247, der Strafmassregeln gegen Schwyz und Sarnen verfügt, sich am einfachsten erklären würde.

Bleiben wir in Bezug auf Nidwalden auf solche Vermutungen beschränkt, so lässt sich nun meines Erachtens über Uri's Parteistellung in jenen Jahren zu bestimmten und sicheren Ergebnissen gelangen, die freilich von der herrschenden Lehre wiederum durchaus abweichen. Sieht diese als gewiss an, dass auch Uri an dem Kampf gegen die Habsburger und die Kirche Teil genommen und mit Schwyz und Unterwalden ein Bündnis geschlossen habe, so muss ich eines der Argumente, mit welchen solche Ansicht gestützt zu werden pflegt, von vornherein abweisen. Es wird nämlich behauptet ¹⁾, dass es schwer-

¹⁾ So zuletzt von Oechsli S. 272.

lich einen anderen Zeitpunkt als den der Jahre 1245—1250 gegeben haben könnte, in welchem die «antiqua confederatio» überhaupt habe geschlossen werden können, die in dem Bundesbrief von 1291 erwähnt wird. Dieser Versuch eines indirekten Beweises hat, soviel ich sehen kann, nur dann einen Sinn, wenn dabei stillschweigend vorausgesetzt wird, die «antiqua confederatio» sei, wie das von dem Bund von 1291 wirklich gilt, gegen Habsburg gerichtet gewesen; in diesem Fall allerdings wüsste auch ich keinen anderen Zeitpunkt als den bezeichneten anzugeben, in welchen ihr Abschluss verlegt werden könnte. Gerade diese Voraussetzung aber darf nun eben nicht gemacht werden; vielmehr steht über den Zweck und die Tendenz der «antiqua confederatio» von vornherein und ohne nähere Untersuchung, die unten vorgenommen werden soll, gar nichts fest und darum ist a priori für ihren Abschluss jeder andere Zeitpunkt gerade so möglich wie der der Kämpfe von Schwyz und Sarnen gegen Rudolf den Schweigsamen.

Ebenso kurz wie mit diesem, meine ich mich mit einem anderen Argument abfinden zu können, das zuletzt gleichfalls Oechsli¹⁾ angewandt hat. Dass der grösste weltliche Grundherr in Uri, Graf Rudolf von Rapperswil, Ghibelline war, beweist für die Parteistellung der «universitas hominum vallis Uraniae» an sich gar nichts; mit demselben Rechte würde man schliessen können, dass Schwyz und Sarnen hätten päpstlich gesinnt sein müssen, weil der grösste weltliche Grundherr in jenen Gegenden, Rudolf der Schweigsame von Habsburg, päpstlich gesinnt war, und man würde mit solchem Schluss gröblich in die Irre gehen. Und es ist von vornherein nicht abzusehen, warum die kaiserliche Parteistellung Rudolfs von Rapperswil auf diejenige der Urner Landsgemeinde einen grösseren Einfluss ausgeübt haben soll als die päpstliche ihrer geistlichen Grundherrschaften, des Fraumünsters zu Zürich und des Klosters Wettingen. Mit solchen allgemeinen Er-

¹⁾ A. a. O. S. 272.

wägungen ist die Frage nicht zu entscheiden, sondern, wenn überhaupt, wird ihre Entscheidung auch hier nur durch unbefangene Prüfung der urkundlichen Zeugnisse möglich werden.

Nur eine Urkunde ist bisher in dieser Frage angerufen und im Sinne der herrschenden Ansicht verwertet worden¹⁾. Es ist ein Vertrag, den im Februar 1248 der Abt des Klosters Wettingen, ein eifrig päpstlich gesinnter Prälat, mit dem Meier des Klosters zu Schattdorf in Uri, Konrad Niemirschin, abschloss²⁾. Auf die Bitte des Meiers und seiner Freunde, sowie auf das Anstehen der Gesamtheit der Leute des Klosters überliess der Abt dem Meier auf Lebenszeit den Turm und die Hofstätte zu Schattdorf, damit er den Turm auf eigene Kosten herstelle und befestige. Doch solle ihm nicht gestattet sein, Leute irgend welchen Standes in den Turm aufzunehmen, um von dort aus Kriegaufruhr gegen die Landsleute, d. h. die Urner, zu beginnen, ausser in Sachen, die speziell seine, des Meiers, Person angehen. Dem Kloster oder seinen Angehörigen solle von dem Turm aus nie ein Schaden zugefügt werden; auch solle der Turm dem Abt und seinen Leuten im Falle eines Aufbruches gegen sie jederzeit offenstehen, dagegen nicht Aufrührern oder solchen, die ohne rechtmässigen Grund Streit anfangen oder sich böswillig vom gemeinsamen Rat und Verkehr ihrer Genossen absonderten.

Mit Recht darf aus der Urkunde geschlossen werden, dass auch in Uri, wie ja in jener Zeit sehr wohl begreiflich ist, eine gewisse politische Erregung herrschte. Waren in der Nachbarschaft, in Zürich und anderswo, gewiss auch in Schwyz, die Anhänger der päpstlichen Partei mit Kampf und Plünderung oder Güterkonfiskation heimgesucht worden, hatte insbesondere auch Wettingen selbst schon schwere Verluste durch die Gegner

¹⁾ Vergl. Oechsli S. 272.

²⁾ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich 2, 201.

der Kirche erlitten¹⁾, so ist es sehr wohl begreiflich, dass die Leute des Klosters in Uri auf Verteidigungsmassregeln bedacht waren. Dass diese aber gerade von den Urnern Feindseligkeiten gefürchtet hätten, steht in der Urkunde nicht, steht in ihr um so weniger, als alle Angriffe gegen Urner Landsleute der Besatzung des Turmes ausdrücklich verboten werden. Und wie es schliesslich auch um die Gesinnung einzelner Urner bestellt gewesen sein mag, nicht auf diese kommt es für die Zwecke unserer Untersuchung an, sondern nur darauf, welche Haltung das offizielle Uri, die Landsgemeinde als solche und ihre Behörden, in dem ausgebrochenen Konflikt einnahmen. Für diese aber legt unsere Urkunde das beredteste Zeugnis dadurch ab, dass sie mit den Siegeln der Äbtissin Judenta von Zürich und der «universitas vallis Uranie» beglaubigt war. Durch diesen Umstand wird zweierlei bewiesen. Erstens, dass die Befestigung des Turmes von Schattdorf in keiner Weise als eine Massregel betrachtet werden darf, die gegen die Genossenschaft der Leute von Uri gerichtet war; wäre sie das gewesen, so würde unzweifelhaft die Beglaubigung durch das Siegel von Uri, dessen Gewahrsam einem der ersten Männer des Thales anvertraut zu werden pflegte und über dessen Anhängung ein Beschluss der Thalgemeinde verfügte²⁾, nicht gewährt worden sein. Zweitens, dass überhaupt zwischen der Thalgemeinde von Uri einerseits und dem Kloster Wettingen sowie der Äbtissin von Zürich³⁾ andererseits im Februar 1248 friedlich-

1) Vergl. die Urk. Innocenz' IV. vom 8. Febr. 1248 für das Kloster «quod occasione imminentis discordie gravem ab inimicis ecclesie in temporalibus dicitur sustinuisse iacturam», Acta pontif. Helvetica 1, 260.

2) Nach zwei Urkunden von 1291 und 1294 (Geschichtsfreund 8, 32; 3, 232) ist Wernher von Attinghausen Siegelbewahrer, der 1291 beim Abschluss des Bündnisses mit Zürich eine Hauptrolle spielt und 1294 Landammann wird. In beiden Urkunden wird der Beschluss der Thalgemeinde, demzufolge die Anhängung des Siegels erfolgt, ausdrücklich erwähnt.

3) Diese wird sich also damals in Uri aufgehalten haben. Mit anderen Mitgliedern des Klerus wird sie in der zweiten Hälfte des Jahres 1247 aus Zürich vertrieben worden sein; vergl. Züricher U.-B. 2, 193, 220, 238 u. a.

freundschaftliche Beziehungen bestanden, was unmöglich hätte der Fall sein können, wenn Uri durch seine Parteinahme für den gebannten Kaiser nach den Bestimmungen des Concils von Lyon selbst dem Bann verfallen gewesen wäre, und wenn es im Bunde mit den schon Mitte des Jahres 1247 mit den schwersten Kirchenstrafen bedrohten Leuten von Schwyz und Sarnen gestanden hätte¹⁾.

Zudem ist diese Urkunde von 1248 nicht die einzige, die für ein vollkommen friedliches Einvernehmen der Thalgemeinde Uri mit den in ihrem Land begüterten geistlichen Korporationen, insbesondere dem Kloster Wettingen und der Abtei Zürich zeugt. Am 18. November 1249 wurde zu Altorf, unter Vermittelung guter Leute, ein Vergleich zwischen Rudolf von Wiler und seiner Schwester und Kloster Wettingen geschlossen, durch den aus Anlass eines Gütertausches entstandene Streitigkeiten geschlichtet wurden; unter den Zeugen des Vergleiches erscheint ein Attinghausen, und an der Urkunde hängt das Siegel der Thalgemeinde Uri²⁾. Am 11. Februar 1248 verfügt Papst Innocenz IV. auf die Vorstellung eines Grafen von Toggenburg und eines Herrn von Wartenberg, eifriger Anhänger der Kirche, über die Pfarrkirche von Altorf in Uri und ihre Einkünfte; um die Abtei Zürich für die Verluste zu entschädigen, welche sie «durch die Feinde der Kirche», d. h. die Kaiserlichen, erlitten hat, werden diese Einkünfte der Äbtissin und dem Konvent des Klosters überwiesen, mit der Massgabe, dass ein Teil derselben zum Unterhalt eines Vikars verwandt werden solle³⁾. Nicht ein Wort in dieser Urkunde oder in

1) Erst im Januar 1249 erhielt Kloster Wettingen die päpstliche Erlaubnis mit den gebannten Anhängern Kaiser Friedrichs überhaupt zu verkehren, ohne dadurch dem grossen Bann zu verfallen, *Acta pontif. Helvetica* 1, 307.

2) *Geschichtsfreund* 3, 228. Die frühere Urkunde über den Gütertausch ist vom 15. Nov. 1246 und gleichfalls von der «universitas Uraniae» besiegelt. *Geschichtsfreund* 41, 11.

3) *Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich* 2, 196.

den sonstigen auf diese Transaktion bezüglichen Aktenstücken, deren es noch mehrere gibt, deutet darauf hin, dass der Papst bei seiner Verfügung irgend welche Opposition seitens der Urner befürchtet oder erwartet hätte, wie man wohl voraussetzen könnte, wenn das Land, über dessen Hauptpfarrkirche verfügt wurde, in offenem Kampfe mit Papsttum und Kirche gewesen wäre. Kurz: nicht nur fehlt jeder Schatten eines Beweises für die Hypothese, dass Uri in den Jahren 1245 ff. mit Schwyz und Sarnen gegen die päpstliche Partei sich verbündet habe; sondern alle Anzeichen sprechen gegen dieselbe. *

Indessen verhehle ich mir nicht, dass es gegen die Ansicht, welche eine in jenen Jahren geschlossene Verbindung als das erste Bündnis der Waldstätte betrachtet, mit einem blossen Anzeichenbeweise nicht gethan ist. Sie ist so lange ohne Widerspruch geblieben, dass man hier und da ganz vergessen hat, dass sie auf einer blossen Hypothese beruht, für die jeder Beweis fehlt, und dass man von diesem Bunde redet, als ob er eine fest bezeugte Thatsache wäre. Unter diesen Umständen ist es um so willkommener, dass es für meine gegenteilige Überzeugung ein direktes, unanfechtbares und durchaus nur eindeutiges Zeugnis gibt, das, obwohl schon seit einigen Jahren bekannt, bisher weder beachtet noch seiner Bedeutung nach gewürdigt worden ist.

Dies Zeugnis ist eine Urkunde Innocenz' IV. vom 8. Febr. 1251, die über den Ehehandel eines Urners Ingold Verfügung trifft ¹⁾. Ingold war mehr als vierzehn Jahre mit seiner Gemahlin Yta vermählt, als ihre Ehe unter dem Vorgeben angefochten wurde, die Gatten seien einander im vierten Grade

¹⁾ Acta pontif. Helvetica 1, 336. — Der Bittsteller heisst «Ingoldus de Uranya laicus». Dass er ein angesehenener Mann gewesen sein muss, ergibt sich aus der ganzen Sachlage. Der Name kommt im 13. Jahrhundert mehrfach vor, aber es fehlt an sicheren Haltpunkten, um diesen Ingold mit einem der anderweit nachweisbaren zu identifizieren.

verwandt. Zwar konnte in der darüber eingeleiteten gerichtlichen Verhandlung ein Beweis für dies Vorgeben nicht geführt werden; doch hegte Ingold nichtsdestoweniger Gewissensbedenken und suchte für den Fall, dass ein solches Eehindernis ohne sein Wissen doch bestehen sollte, päpstlichen Dispens nach. Der Papst beauftragt nun den Bischof von Konstanz, den nachgesuchten Dispens zu erteilen und motiviert diese Verfügung damit, dass man befürchte, es werde aus einer etwaigen Trennung der Ehe in dem der Kirche getreuen Lande ein Ärgernis entstehen können (*cum ex separatione ipsorum in terra illa, que dicitur ecclesie Romanae devota, futurum scandalum timeatur*).

Die Information, auf Grund deren die päpstliche Kanzlei im Anfang Februar 1251 Uri als ein der Kirche getreues Land betrachtete, muss spätestens etwa Ende 1250 von der Schweiz aus nach Lyon abgegangen sein. Dass sie unrichtig gewesen sei, ist ein Gedanke, der ausgeschlossen ist; der Bischof von Konstanz, an den der Befehl erging, wäre in dieser Beziehung nicht zu täuschen gewesen, und ein Versuch der Täuschung, wenn ihn überhaupt jemand unternommen haben könnte, hätte also keinen Zweck gehabt. Demnach steht es fest, dass etwa zu Ende des Jahres 1250 Uri zu den Getreuen der Kirche hielt. Dafür, dass es in den Jahren vor 1250 eine andere Haltung eingenommen und kurz vorher seinen Frieden mit der Kirche gemacht habe, fehlt nicht nur jeder, auch der leiseste Anhaltspunkt in den Quellen, sondern ganz gewiss würde das in der Urkunde des Papstes einen anderen Ausdruck gefunden haben, als der oben angeführte ist¹⁾.

Damit ist die Kette unserer Beweisführung geschlossen. Während Schwyz und Obwalden nach der oft angeführten Ur-

¹⁾ Es würde statt dessen etwa gesagt sein «in terra illa quae nuper rediit ad ecclesiae devotionem», oder «quae nuper reconciliata est ad gremium ecclesiae» oder dergl. Man vergl. die Urkunden für Zürich von 1255, *Acta pontif. Helvetica* 1, 391 ff.

kunde von 1247 zur kaiserlichen Partei gehören, ist es für Nidwalden nicht nur unbeweisbar, dass es der gleichen Partei sich angeschlossen hatte, sondern im Gegenteil zu vermuten, dass es der Sache der Kirche getreu geblieben war. Und für Uri ist das letztere direkt bewiesen. Ein Bündnis zwischen Schwyz, Unterwalden, Uri ist für diese Jahre unmöglich. Der älteste Bund der Waldstätte, die «antiqua confederatio», welche in dem Bundesbriefe von 1291 erwähnt und erneuert wird, kann in den Jahren 1245 ff. nicht geschlossen sein.

* * *

Unsere bisherige Untersuchung hat nur zu einem negativen Ergebnis geführt. Ungern würden wir uns mit ihm begnügen; haben wir die bisher herrschende Ansicht als unhaltbar bezeichnen müssen, so dürfen wir von dem Gegenstand nicht scheiden, ohne den Versuch zu machen, eine andere an ihre Stelle zu setzen.

Irgend ein unmittelbares Zeugnis über die Umstände, unter denen der «alte Bund» geschlossen wurde, besitzen wir nicht; und die Sagen sind für den Versuch nähere Kunde darüber zu gewinnen, nicht zu verwerten. So müssen wir uns an den Bundesbrief von 1291 selbst halten, der uns allein von dem ältesten Bunde Kunde gibt. Vielleicht gelingt es mit den Mitteln der diplomatischen Methode, also auf einem zu diesem Zwecke bisher noch nicht betretenen Wege, dem Ziele näher zu kommen, das wir erstreben.

Die Urkunde vom August 1291¹⁾ ist unzweifelhaft von einem in der Ars dictandi nicht ganz unerfahrenen und, wie ich ver-

¹⁾ Ich citiere sie nach dem Druck bei Oechsli S. 381, dem ich nur in der von ihm zuerst eingeführten Lesart «peracta» statt «pacta» in der Arenga nicht folgen kann, vergl. Neues Archiv 17, 453. Allerdings muss ich bemerken, dass auch die deutsche Übersetzung des 14. Jahrhunderts die Lesung «peracta» voraussetzt; sie muss dann die Genitive «pactic» und

mute, von einem unter italienischem Einfluss in ihr unterrichteten Schreiber verfasst. Das erstere erhellt unmittelbar daraus, dass dem Schreiber der «cursus», d. h. jener in der päpstlichen Kanzlei am Ende des 12. Jahrh. in feste Regeln gebrachte und von da aus über ganz Europa verbreitete Brauch, die Satzschlüsse nach bestimmten rhythmischen Gesetzen ablaufen zu lassen¹⁾, bekannt war²⁾, wenn er auch nicht geschickt genug war, ihn überall durchzuführen. Für das letztere aber spricht die Form der Datierung der Urkunde. Die hier gewählte Form, «incipiente mense augusto» (was man bisher zumeist auf den 1. August gedeutet hat) ist nämlich diejenige der sogen. «consuetudo Bononiensis», welche den Monat in zwei Hälften teilt, deren erste als «mensis intrans, incipiens» u. dergl., deren zweite als «mensis exiens, stans» u. dergl. bezeichnet wird. Diese Datierung ist in Italien weit verbreitet und insbesondere in Bologna üblich gewesen; in Deutschland kommt sie im 13. Jahrh. nur ganz vereinzelt vor, und wo sie angewandt wird, dürfte das zumeist in irgend welcher Weise auf italienischen Einfluss, Nachahmung italienischer Vorbilder, Studium in Italien oder dergl., zurückgehen³⁾. Dabei werden allerdings die Tage meistens gezählt, in der ersten Hälfte des Monats in gewöhnlicher Weise, in der zweiten rückläufig: doch gerade in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrh. kommt einige

«quietis», nicht von «peracta», sondern von «statu debito» abhängen lassen. Das ist an sich nicht unmöglich; doch scheint mir, ganz abgesehen von der palaeographischen Frage, der Satz «wenn Verträge der Ruhe und des Friedens in gebührendem Stand gefestigt werden» einen besseren Sinn zu geben als der andere «wenn das was vollbracht ist, in gebührendem Stand der Ruhe und des Friedens gefestigt wird».

¹⁾ Vergl. mein Handbuch der Urkundenlehre 1, 588 ff.

²⁾ Das zeigt z. B. der sicher von dem Schreiber von 1291 herrührende Satz: «antiquam confederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando». Das ist «cursus velox».

³⁾ Vergl. Handbuch der Urkundenlehre 1, 825 f., Grotefend, Chronologie (neue Ausg.) S. 28 ff.

Male auch die allgemeine Form vor, die in unserer Urkunde angewandt ist; ein vollkommen entsprechendes Beispiel ist es, wenn eine Urkunde König Rudolfs von Habsburg datirt ist, «zu angendin Abrillen»¹⁾. Diese Datierungsform hat also, wie ich vermute, auch der Schreiber des Bundesbriefes entweder in Italien selbst oder doch von einem italienischen Lehrer oder aus einer in Italien verfassten Schrift kennen gelernt.

Unter diesen Umständen werden wir um so eher an eine strenge Interpretation unserer Urkunde nach den Regeln diplomatischer Kritik herantreten können. Der Satz, in welchem des alten Bundes gedacht wird, «antiquam confederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando», enthält nun zwei Ausdrücke, welche in der Urkundenlehre eine technische Bedeutung haben. Erstens, «forma confederationis» ist im 12. und 13. Jahrh. geradezu der technische Ausdruck für *Vertragsurkunde*²⁾. Zweitens, «renovare»³⁾ (und gleichbedeutend wird «innovare»⁴⁾ gebraucht) heisst mit Bezug auf eine Urkunde «bestätigen»; die Bestätigung erfolgt sehr oft in der Weise, dass sie sich an den Wortlaut der Vorurkunde möglichst genau anschliesst, im 13. Jahrh. insbesondere häufig so, dass die zu bestätigende Urkunde in die Renovation oder Innovation wörtlich eingerückt wird.

Demgemäss dürfen wir vermuten, dass dem Schreiber des Bundesbriefes von 1291 die alte Vertragsurkunde vorgelegen hat, und dass er sich bei der Anfertigung der Bestätigungsurkunde von 1291 soweit als möglich an jene, die Vorurkunde wie wir heute sagen, gehalten hat. Wir dürfen das letztere

1) Böhmer Reg. Rudolphi n. 1199; angeführt bei Grotefend S. 30, N. 1, wo auch noch andere Beispiele aus dieser Zeit. Die Frage nach der Deutung derartiger Datierungen kann in diesem Zusammenhang nicht untersucht werden.

2) Vergl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre 1, 187.

3) Vergl. Sickel, Mitteilungen des Instituts für öster. Geschichtsforschung 1, 236 ff.

4) Sickel a. a. O. S. 238.

um so eher vermuten, als bei der abermaligen Erneuerung des Vertrages im Jahre 1315¹⁾ nachweislich das gleiche Verfahren eingeschlagen worden ist. Die Vergleichung der Urkunden von 1291 und 1315 wird dadurch etwas erschwert, dass jene lateinisch, diese deutsch redigiert worden ist; immerhin bedarf es nur eines oberflächlichen Blickes in beide Verträge, um sofort zu erkennen, dass der von 1315 zu seinem weitaus grössten Teile nichts als eine bisweilen fast wörtliche Übersetzung desjenigen von 1291 ist. Die Übersetzung erstreckt sich sogar auf einige formelhafte Wendungen beider Urkunden; die materiellen Bestimmungen des Vertrages von 1291 kehren in demjenigen von 1315 sämtlich wieder; nichts was irgendwie von Bedeutung wäre, ist fortgelassen. Dagegen sind 1315 eine Reihe neuer Zusätze hinzugefügt, die 1291 fehlen; sie sind hinter den allgemeinen Sätzen, durch welche das Schutzbündnis geschlossen wird und vor den eigentlichen Landfriedensbestimmungen eingeschoben.

Nehmen wir zunächst einmal an — und man wird zugeben, dass diese Annahme nichts unwahrscheinliches hat — man wäre 1291 in Bezug auf die «antiqua confederationis forma» ähnlich verfahren, wie 1315 in Bezug auf die Urkunde von 1291, so entsteht die Frage, ob wir auch ohne Vergleichung — die antiqua forma ist uns ja nicht erhalten — in dem Instrument von 1291 alte und neue Bestandteile sondern können. Glücklicherweise hat uns der Schreiber der Urkunden von 1291 diese Aufgabe sehr leicht gemacht.

Die neuere Diplomatie unterscheidet bei allen Gattungen von Urkunden eine doppelte Art der Fassung. Sie bezeichnet eine Urkunde als objektiv gefasst, wenn der Schreiber oder Verfasser von den Ausstellern der Urkunde in dritter Person redet²⁾; sie nennt eine Urkunde subjektiv gefasst, wenn

¹⁾ Oechsli, Facsimile III.

²⁾ Z. B.: « Vor mir dem unterzeichneten Notar erschienen die Herren A. und B. und bezeugten, dass sie dem Herrn C. das Gut X verkauft hätten ».

der Schreiber oder Verfasser der Urkunde die Aussteller derselben in erster Person redend einführt¹⁾. Auch in Urkunden subjektiver Fassung²⁾ können die Schlussformeln objektiv gefasst sein; es heisst z. B. in den Kaiserurkunden, die im übrigen subjektiv gefasst sind, nicht: «*signum nostrum*», sondern «*signum domni N. imperatoris*» und nicht «*anno regni nostri*», sondern «*anno regni domni N. imperatoris*». Dagegen findet sich im eigentlichen Urkundenkontext in den Zeiten wenigstens, da man die Sprache geläufig handhabte und die für unsere Untersuchung allein in Betracht kommen, eine Vermischung beider Fassungsarten in regelmässig gestalteten Fällen selbstverständlich nicht. Sowenig etwa ein heutiger Notar in einem Zuge hintereinander schreiben würde: «Vor mir, dem unterzeichneten Notar, erschien der Herr A. und bezeugte, dass er Herrn B. sein Gut verkauft habe. Und ich A. erkläre, dass ich von Herrn B. den Kaufpreis mit N. Mark erhalten habe. Und Herr A. verzichtete auf alle Einreden, die er gegen diesen Verkaufsvertrag erheben könnte» — so wenig das heute denkbar ist, ebenso wenig ist es in jenen Zeiten vorgekommen. In den sehr seltenen Fällen, in denen sich eine solche Konfusion wirklich findet, ist diese fast immer dadurch zu erklären, dass in einer Urkunde ältere und jüngere Bestandteile in ungeschickter Weise verbunden sind.

Der Bundesbrief von 1291 gehört, was man merkwürdigerweise bisher gar nicht beachtet zu haben scheint, zu den sehr seltenen Ausnahmefällen, in denen objektive und subjektive Fassung in der auffallendsten Weise wechselt. Er beginnt objektiv, nach dem Muster eines italienischen Notariatsinstrumentes: «*noverint . . . universi, quod homines vallis Uranie universitasque vallis de Switz ac communitas hominum intramontanorum vallis*

1) Z. B.: «Wir A. und B. bezeugen hierdurch, dass wir dem Herrn C. das Gut X. verkauft haben».

2) So z. B. seit der karolingischen Zeit regelmässig in den Kaiserurkunden.

inferioris . . . promiserunt . . . sibi assistere . . . contra omnes . . . qui eos (!) vel alicui de ipsis . . . intulerint violenciam . . . ac . . . quolibet universitas promisit alteri accurrere . . . ». Dann folgt ganz unvermutet ein rein subjektiv gefasster Satz: «. . . promisimus, statuimus ac ordinavimus, ut in vallibus . . . nullum iudicem, qui . . . officium . . . precio vel pecunia . . . comparaverit vel qui noster incola vel conprovincialis non fuerit . . . accipiamus vel acceptemus». Sofort folgt wieder die objektive Redeweise: «si vero dissensio suborta fuerit inter aliquos conspiratos . . . Super omnia autem inter ipsos extitit statutum» u. s. w. Und diese objektive Fassung findet sich dann noch im Schlusssatz der Urkunde: «in cuius facti evidentiam presens instrumentum ad pe[ti]tionem predictorum confectum sigillorum prefatarum trium universitatum et vallium est munimine roboratum».

Sobald man einmal auf diesen ganz unmotivierten Wechsel der beiden Redeweisen aufmerksam geworden ist, kann man nicht einen Augenblick daran zweifeln, dass diese Fassung nicht durch einheitliche Konzipierung der Urkunde entstanden sein kann. Es konnte dem Notar, der sie entwarf, ohne besondere Veranlassung nicht in den Sinn kommen hintereinander zu schreiben: «die Leute von Uri, Schwyz und Unterwalden versprachen . . . jede Thalgemeinschaft versprach . . . Wir haben versprochen, beschlossen und angeordnet . . . vor allem wurde von ihnen beschlossen». Wie diese Fassung zu Stande gekommen ist, wird man vielmehr nach den vorausgeschickten Bemerkungen leicht erkennen. Die objektiv gefasste Urkunde — so dürfen wir mit grosser, an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermuten — stellt im wesentlichen den alten Bundesvertrag, die «antiqua confederationis forma» vor¹⁾. Der subjektiv ge-

¹⁾ Natürlich mit Ausnahme des die Erneuerung selbst aussprechenden Satzes: «antiquam confederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando». Die für diesen gewählte gerundivische Form passt sowohl zu der subjektiven wie zu der objektiven Fassung. Ob der folgende

fasste Satz: «*Communi etiam consilio et favore unanimi promissimus, statuimus ac ordinavimus — accipiamus vel acceptemus*» ist ein Zusatz, der im Jahre 1291 der alten «*forma confederationis*» eingefügt ist.

Neben dieser Annahme, die alle Schwierigkeiten in befriedigender Weise löst, ist, soviel ich sehe, nur noch eine Möglichkeit denkbar, um die eigentümliche Fassung der Urkunde von 1291 zu erklären. Wenn man annehmen wollte, dass bei der Herstellung derselben von einem Anschluss an die «*antiqua forma*» überhaupt abgesehen wäre, so könnte man sich allenfalls denken, der Vertrag sei zunächst in der Gestalt, wie ihn uns der objektiv gefasste Teil darstellt, zwischen den drei Thälern vereinbart und konzipiert worden. Erst im Lauf weiterer Verhandlungen sei man dann auf die Notwendigkeit des Ausschlusses fremder Richter aufmerksam geworden und habe beschlossen, einen bezüglichen Passus dem schon fertig gestellten Konzept einzufügen; dies sei ungeschickterweise in dem subjektiv gefassten Satz geschehen.

Wie unwahrscheinlich aber diese Erklärung gegenüber der erst vorgetragenen ist, liegt auf der Hand. Einmal würde sie, indem sie voraussetzte, dass man 1291 anders verfahren sei, als man 1315 nachweislich verfahren ist, zugleich voraussetzen, dass man 1291 von dem bei mittelalterlichen Bestätigungsurkunden üblichen Anschluss an die Vorurkunde abgewichen sei. Sodann aber ist gerade der Ausschluss der fremden Richter

Satz «*ita tamen quod quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire*» gleichfalls ein Zusatz von 1291 ist oder der «*antiqua forma*» angehört, ist aus der Fassung nicht zu erschliessen. Da er zwischen zwei Sätzen steht, die wir als Zusätze betrachten müssen, ist das erstere an sich wahrscheinlicher. Doch ganz sicher ist es nicht; denn auch in dem Vertrag von 1315 steht der entsprechende Satz: «*ez sol aber ein jeglich mensche, ez si wib oder man, sinem rechten herren oder siner rechten herschaft gelimphlicher und cimelicher dienste gehorsam sin*» zwischen zwei Sätzen, die damals (1315) erst zu dem Vertrag von 1291 hinzugesetzt sind.

diejenige Bestimmung des Vertrages von 1291, welche insbesondere als aus der damaligen politischen Lage, aus den Bedürfnissen und Bestrebungen des Augenblicks entsprungen erscheint; ich zweifle nicht daran, dass wesentlich mit um ihretwillen eine Erneuerung und Neuredigierung des alten Bundes stattgefunden hat. Wie unwahrscheinlich wäre es, dass man diese Bestimmung anfangs gar nicht ins Auge gefasst hätte, und dass man erst, nachdem das Konzept des Vertrages bereits entworfen war, auf sie verfallen wäre! Ich glaube, wir können von dieser zweiten Erklärung absehen, und wir dürfen demnach bei unserer weiteren Betrachtung die zuerst vorgetragene zu Grunde legen.

Thun wir das, so fügen sich die Ergebnisse unserer früheren historischen und der zuletzt angestellten diplomatischen Untersuchung aufs beste ineinander und gewähren sich so gegenseitig eine weitere Stütze. Denn es ist längst anerkannt, dass in dem Vertrag von 1291 der einzige Artikel, der «etwas Revolutionäres zu enthalten scheint»¹⁾, und der, ob man ihn nun so oder anders auffassen mag, wenigstens bestimmt seine Spitze gegen habsburgische Übergriffe wendet, eben derjenige ist, den wir soeben als erst im Jahre 1291 der «antiqua forma» hinzugefügt erkannt haben. Sehen wir von ihm ab, so ist im übrigen in dem Inhalt des Vertrages, den wir für das alte Bündnis in Anspruch nehmen, keinerlei antihabsburgische Tendenz irgendwie bestimmter zu erkennen; unser obiges Ergebnis, dass dasselbe in der einzigen Periode schweizerisch-habsburgischer Kämpfe, die wir vor 1291 nachweisen können, nicht entstanden ist, erhält so von dieser Seite aus eine neue Bestätigung.

Der erste Bund der drei Waldstätte war, wenn unsere Annahmen über seinen Inhalt zutreffen, lediglich ein Schutz- und Landfriedensbündnis, wie sie im 13. Jahrhundert oft genug zwischen

1) Vergl. Oechsli S. 305.

Fürsten, Herren, Städten und Ländern vorkommen. Er unterscheidet sich von den meisten von diesen durch seine ewige Dauer, durch die uneingeschränkte Verpflichtung zur Hilfeleistung, durch die genaue Festsetzung des Landfriedensstrafrechts¹⁾; aber er enthält keine Bestimmungen, die prinzipiell über Umfang und Inhalt eines Verteidigungs- und Landfriedensbündnisses hinausgehen; und, wenn auch selten oder nie vereinigt, so lassen sich doch zu fast allen seinen Bestimmungen in anderen Verträgen der Art und der Zeit Analogien nachweisen²⁾.

Wann nun dieser erste Bund geschlossen worden ist, darüber lässt sich allerdings nichts sicheres feststellen. Man kann an die Zeiten des Interregnums denken, in denen ein solcher Zusammenschluss der drei Lande besonders nahe liegen konnte und in denen solche Bünde in Deutschland in besonders grosser Zahl vereinbart worden sind. Man kann aber auch vermuten, dass das Bündnis der drei Waldstätte erst aus der Zeit König Rudolfs von Habsburg datiert. Damals zuerst wieder standen dieselben unter einem gemeinsamen Herrn, der in Uri als König gebot, in Schwyz und Unterwalden als Graf von Habsburg weitgehende Rechte ausübte. Dass die Herrschaft des Königs in den drei Ländern auf theoretisch verschiedenem Rechtstitel beruhte, wird sich in der Praxis wenig fühlbar gemacht haben; die Hauptsache war, dass alle drei unter seiner Herrschaft geeinigt

1) Vergl. die trefflichen Bemerkungen von Oechsli S. 306 ff.

2) So ist z. B. ein ewiger Bund mit unbeschränkter Verpflichtung zur Hilfeleistung derjenige zwischen Worms, Mainz, Oppenheim vom Jahre 1254, Boos, U.-B. der Stadt Worms 1, 169: *tenetur in perpetuum esse coniuncti auxilio et consilio contra quoscunque nobis iniuriam irrogantes, nos relativis ammiculis nullatenus deserendo, ut quicunque ex nobis a quibuscunque contra iustitiam molestatur, manus aliorum ex nobis tanquam pro re propria sentiant adiutrices.* Andererseits enthält z. B. sehr eingehende Strafrechtsbestimmungen der — allerdings nur zweijährige — Landfriede zwischen dem Herzog von Bayern und den Bischöfen von Passau, Freising, Bamberg von c. 1255, Quellen und Erörterungen zur bair. und deutschen Gesch. 5, 140.

waren. Das konnte den Gedanken nahe legen, die drei Länder durch ein Bündnis unter einander fester zusammenzuschliessen. Doch wahrscheinlicher bleibt immer die erste Annahme, die den Bund in die rauhen Tage der königslosen Zeit verlegt; in ihnen mehr als unter König Rudolf, der wenigstens im Südwesten des Reiches den Frieden mit starker Hand zu wahren wusste, wird das Bedürfnis nach gegenseitigem Schutz bei den drei Waldstätten hervorgetreten sein.

Wie dem aber auch sei: die Erneuerung des Bundes unmittelbar nach Rudolfs Tod begreift sich leicht. Durch dies Ereignis waren die zu festem Bund geeinigten Waldstätte bedroht auseinander gerissen zu werden. Wenn Albrecht seinem Vater auf dem Throne gefolgt wäre, so würde die Lage der Waldstätte im wesentlichen die gleiche geblieben sein, die sie unter Rudolf gewesen war. Aber dass die Aussichten des Herzogs von Österreich, die Stimmen der Wähler auf sich zu vereinigen, keineswegs gesichert waren, wird man auch in den Landen am Vierwaldstättersee gewusst haben. Ward aber ein anderer König gewählt, so war die Verbindung zwischen den drei Thalgemeinden gelöst; Uri blieb des Reiches; Schwyz und Unterwalden blieben habsburgisch: sie mussten befürchten, von Österreich aus im österreichischen Interesse regiert zu werden. Da beschlossen die drei Lande, ihren Bund zu festigen und geeinigt zu bleiben, wie immer auch die Gesicke des Reichs sich wenden mochten. Mit diesem Beschlusse, nicht mit dem alten Landfriedensbunde ist der eigentliche politische Gedanke der Eidgenossenschaft ins Leben getreten. Und darin liegt die Rechtfertigung des Jubelfestes, das die Schweiz im August 1891 so glänzend gefeiert hat.

